

Deloitte.

FAST Kongress

Verrechnungspreisrelevante Aspekte von BEPS

Düsseldorf, 10. März 2016
StB Dr. Oliver Busch



Was ist Transfer Pricing?

Überblick Doppelbesteuerung

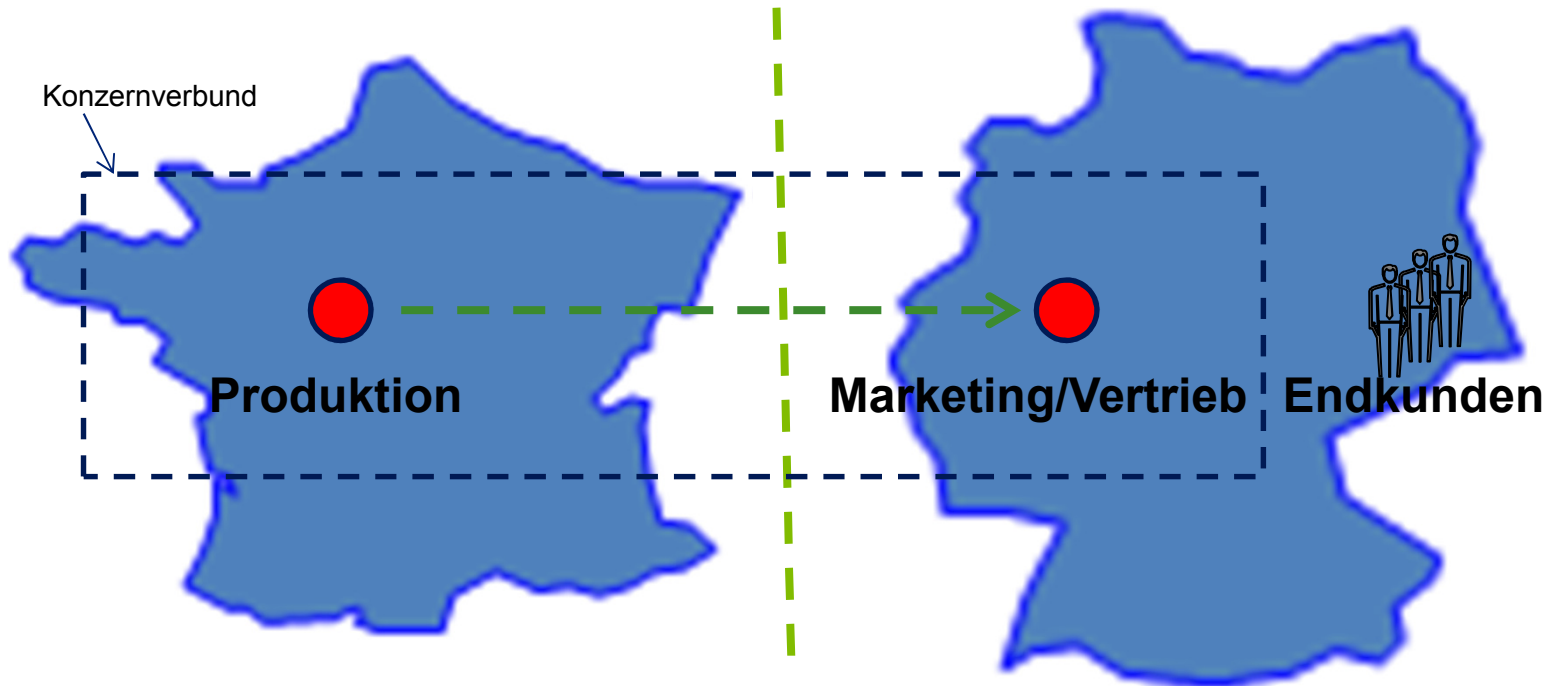
Beispiel



GuV eines Zahnbürsten-Herstellers (Verkauf von 10 Sets á 10 EUR)	
Umsatzerlöse	100
Kosten:	
Produktion	(20)
<u>Marketing/Vertrieb</u>	<u>(40)</u>
Wertschöpfung	40

Überblick Doppelbesteuerung

Beispiel



Als **Verrechnungspreis** (auch *Transferpreis* oder *Konzernverrechnungspreis*) wird derjenige Preis bezeichnet, der zwischen verschiedenen Bereichen eines Unternehmens oder zwischen verschiedenen Gesellschaften eines Konzerns für innerbetrieblich ausgetauschte Güter und Dienstleistungen (z. B. Warenlieferungen, Lizenzen, Darlehen) verrechnet wird. Die Besonderheit von Verrechnungspreisen besteht darin, dass sie sich nicht auf einem Markt durch das Kräftespiel zwischen Angebot und Nachfrage bilden.

Überblick Doppelbesteuerung

Beispiel

Vergütung Produktion	Gewinn in F	Steuern in F (t=40%)	Gewinn in D	Steuern in D (t=25%)	Gesamtsteuern
VP*=22	$22-20=2$	$2*40\%=0.8$	$100-40-22=38$	$38*25\%=9.5$	10.3
VP=40	$40-20=20$	$20*40\%=8$	$100-40-40=20$	$20*25\%=5$	13.0
VP=56	$56-20=36$	$36*40\%=14.4$	$100-40-56=4$	$4*25\%=1$	15.4

* VP = Verrechnungspreis

Überblick Doppelbesteuerung

Beispiel

Folge nicht korrespondierender Verrechnungspreise:

Vergütung Produktion	Gewinn in F	Steuern in F (t=40%)	Gewinn in D	Steuern in D (t=25%)	Gesamtsteuern
VP = 22			$100 - 40 - 22 = 38$	$38 * 25\% = 9.5$	
VP = 40	$40 - 20 = 20$	$20 * 40\% = 8$			17.5

Insgesamt wird ein Gewinn von $(20 + 38 =) 58$ besteuert, obwohl die Unternehmung wirtschaftlich nur einen Gewinn von 40 ergeben hat. Es kommt zur **Doppelbesteuerung**. Die Wohlfahrtseffekte des internationalen Handels werden dadurch ggf. nicht ausgeschöpft.

Lösung: Korrespondierende Verrechnungspreise

Fremdvergleichsgrundsatz

Art. 9 Abs. 1 OECD-MA

Der Fremdvergleichsgrundsatz (arm's length principle) findet sich in Art. 9 Abs. 1 OECD-MA:

Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist, oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind und

in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Verrechnungsmethoden

Entrepreneur vs. Routinegesellschaft

Tz. 3.4.10.2 Verwaltungsgrundsätze-Verfahren vom 12. April 2005 („VGV 2005“), BStBl I 2005 S. 570

Entrepreneur / Strategieträger

Einem Unternehmen, das über die zur Durchführung von Geschäften wesentlichen materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter verfügt, die wesentlichen, für den Unternehmenserfolg entscheidenden Funktionen ausübt und die wesentlichen Risiken übernimmt, steht regelmäßig (ggf. zusammen mit anderen Unternehmen, die eine „Entrepreneur“-Funktion ausüben) das betreffende Konzernergebnis zu, das nach Abgeltung von Funktionen anderer nahestehender Unternehmen verbleibt.

Ob das von einem „Entrepreneur“ erzielte Ergebnis dem Fremdvergleich entspricht, lässt sich mangels vergleichbarer Unternehmen regelmäßig nicht unter Verwendung von Fremdvergleichsdaten feststellen; das Ergebnis bildet vielmehr eine Residualgröße.

Mittelunternehmen

Ein Unternehmen, das unter Berücksichtigung der von ihm ausgeübten Funktionen, eingesetzten Wirtschaftsgüter und übernommenen Risiken weder als Unternehmen mit Routinefunktionen noch als der „Entrepreneur“ anzusehen ist, kann, soweit für seine Geschäftsvorfälle keine Fremdpreise feststellbar sind, seine Verrechnungspreise aufgrund von Planrechnungen ermitteln, wobei es den Eintritt der prognostizierten Ergebnisse zu überwachen und ggf. auf Abweichungen zu reagieren hat. Die geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode ist in diesem Zusammenhang keine geeignete Methode.

Unternehmen mit Routinefunktionen

Ein Unternehmen, das lediglich Routinefunktionen ausübt (beispielsweise konzerninterne Dienstleistungen erbringt, die ohne weiteres am Markt auch bei Dritten in Auftrag gegeben werden könnten, oder einfache Vertriebsfunktionen) und nur in geringem Umfang Wirtschaftsgüter einsetzt und nur geringe Risiken trägt, erzielt bei üblichem Geschäftsablauf keine Verluste, sondern regelmäßig geringe aber relativ stabile Gewinne.

Dies gilt auch für einen sog. Lohnfertiger oder einen sog. „low risk distributor“, der im Hinblick auf Forderungsausfälle und die Marktentwicklung nur kommissionärsähnliche Risiken trägt.

Verrechnungspreis- relevante BEPS Maßnahmen

Die 15 BEPS-Aktionspunkte

1. Besteuerung der digitalen Wirtschaft

2. Maßnahmen gegen hybride Gestaltungen
3. Stärkung der CbC-Regelungen
4. Regelungen zur Begrenzung eines "übermäßigen" Zinsabzugs
5. Schädlicher Steuerwettbewerb

Schaffung einer internationalen Konsistenz bei der Körperschaftsbesteuerung

6. Verhinderung von Abkommensmissbrauch
7. Maßnahmen gegen die künstliche Vermeidung von Betriebsstätten

8. Immaterielle Wirtschaftsgüter
9. Aktualisierung der Verrechnungspreisleitlinien in Hinblick auf Risiko- und Kapitalzuordnungen
10. Offenlegung "aggressiver" Steuergestaltungen

Wiederherstellung der vollen Effekte und Nutzen der internationalen Standards

11. Entwicklung von Methoden und Regelungen, um Daten über Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen zu erlangen
12. Dokumentationsanforderungen
13. Verrechnungspreisdokumentation
14. Verständigungs- und Schiedsverfahren

Gewährleistung von Transparenz, bei gleichzeitiger Erhöhung der Planungssicherheit und Berechenbarkeit

15. Multilaterales Instrument

Von vereinbarten Politiken zu Steuergesetzen: die Notwendigkeit einer zügigen Implementierung

BEPS Abschlussberichte Oktober 2015

Maßnahmen 8-10, 13 und 14



BEPS-Folgemaßnahmen

Implementierung der
Verrechnungspreisansätze zu
schwer zu bewertenden
immateriellen Wirtschaftsgütern
2016

Betriebsstätten-
gewinnaufteilung
bis 31. Dezember 2016

Profit splits

Mitte 2017

Verrechnungspreise bei
Finanzierungstransaktionen
bis 31. Dezember 2016

Review des Country-by-
Country Reportings

2020

BEPS Maßnahmen 8 - 10

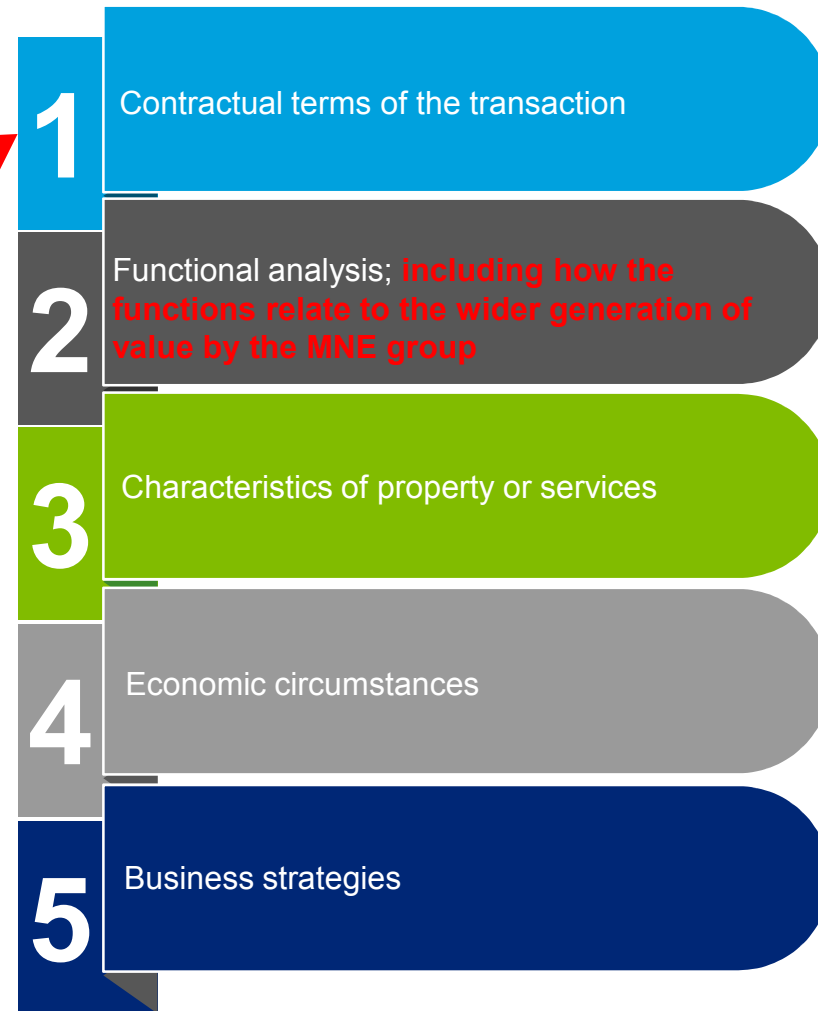
Risk and Re-characterization

Die neue Vergleichbarkeitsanalyse

OECD Guidelines 2010, Tz. 1.33 ff.

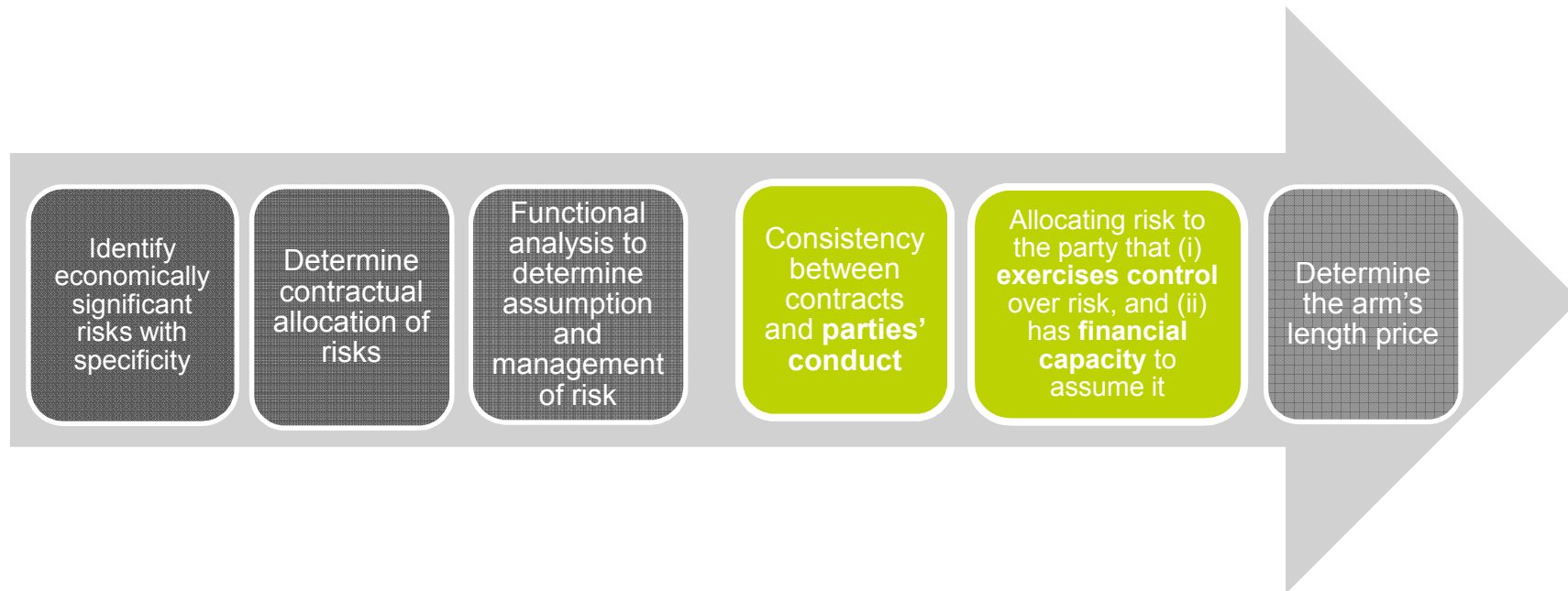


BEPS Deliverable 2015, Tz. 1.33 ff.



Risk and Re-characterization

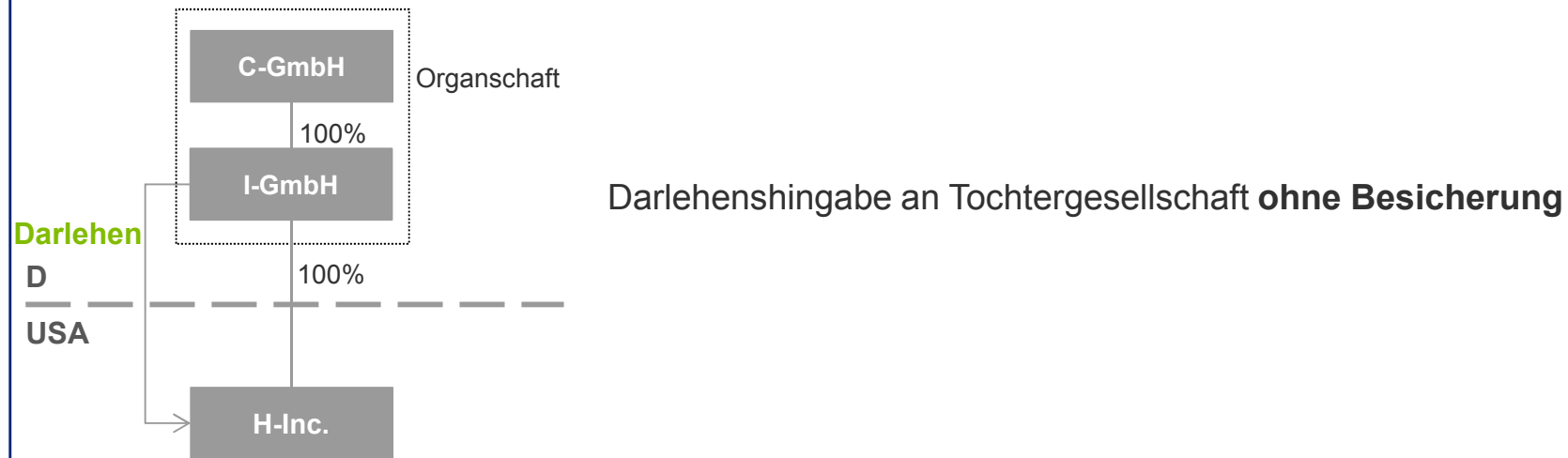
Die neue Risikoanalyse



Risk and Re-characterization

Wie weit darf eine Umqualifizierung gehen?

Sachverhalt (BFH vom 17.12.2014 – I R 23/13, ähnlich BFH vom 24.6.2015 – I R 29/14)



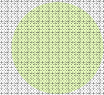
Entscheidung

Der abkommensrechtliche Grundsatz des „dealing at arm's length“ bei verbundenen Unternehmen eine **Sperrwirkung gegenüber den sog. Sonderbedingungen** entfaltet, denen beherrschende Unternehmen im Rahmen der Einkommenskorrektur nach § 8 Abs. 3 S. 2 KStG bei Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung unterworfen sind. ... [Auch in Bezug auf § 1 AStG] kann eine Einkünftekorrektur im Ergebnis deshalb **nur** dann in Betracht kommen, wenn der **vereinbarte Preis seiner Höhe**, also seiner Angemessenheit **nach dem Fremdvergleichsmaßstab nicht standhält**.

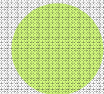
Eine Gewinnkorrektur, die sich nicht nur auf die Angemessenheit (Höhe) des Vereinbarten erstreckt, sondern – in einem zweistufigen Vorgehen – gleichermaßen auf dessen „**Grund**“ (Üblichkeit der Konditionen, Ernsthaftigkeit), ist den Vergleichsmaßstäben des „dealing at arm's length“ als Gegenstand der Angemessenheitsprüfung **fremd**.

Immaterielle Wirtschaftsgüter

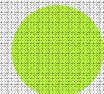
Ermittlung der Vergütung in Bezug auf immaterielle Werte



Schritt 1: Identifizierung der immateriellen Werte im Detail

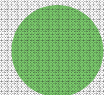


Schritt 2: Identifizierung der vertraglichen Bedingungen



Schritt 3: Identifizierung der Parteien und der von ihnen ausgeübten Funktionen

(**DEMPE**: **D**evelopment (Entwicklung), **E**nhancement (Verbesserung), **M**aintenance (Wartung), **P**rotection (Schutz) und **E**xploitation (Verwertung))



Schritt 4: Tatsächliche Durchführung analog zu den Verträgen



Schritt 5: Darstellung der tatsächlichen Transaktionen



Schritt 6: Ermittlung des fremdvergleichskonformen Verrechnungspreises



Ausgeübte Funktionen sind wichtiger als rechtliches Eigentum

Schwer zu bewertende immaterielle Werte

BEPS Deliverable 2015, Tz. 6.186 ff.

Schwer bewertbare immaterielle Wirtschaftsgüter	
Definition	<ul style="list-style-type: none"> (i) Es existieren keine hinreichend zuverlässigen Fremdvergleichsdaten (ii) verlässliche Prognosen voraussichtlicher Cash-Flows oder Erträge fehlen oder die getroffenen Annahmen sind bei der Bewertung des immateriellen Werts höchst unsicher
Beispiele (Auswahl)	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Übertragungs- bzw. Überlassungszeitpunkt ist die Entwicklung nur teilweise abgeschlossen • eine wirtschaftliche Nutzung erfolgt voraussichtlich erst mehrere Jahre nach der Übertragung oder Überlassung
Preis-anpassung durch Finanz-verwaltung	<p>Den Finanzbehörden ist es gestattet auf Basis einer 'ex post' Betrachtung Preisadjustierungen in späteren Jahren durchzuführen</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offenlegung solider Details der Vorausberechnung der geplanten Finanzzahlen • Differenz zwischen Vorausberechnung und den tatsächlichen Finanzzahlen beträgt maximal plus/minus 20% • Maximal 5 Jahres-Korridor • Abgeschlossene APAs

§ 1 Abs. 3 Satz 12 AStG

Wurde eine solche Regelung nicht vereinbart und tritt innerhalb der **ersten zehn Jahre nach Geschäftsabschluss** eine erhebliche Abweichung im Sinne des Satzes 11 ein, ist für eine deshalb vorzunehmende Berichtigung nach Absatz 1 Satz 1 einmalig ein angemessener Anpassungsbetrag auf den ursprünglichen Verrechnungspreis der Besteuerung des Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen, das dem Jahr folgt, in dem die Abweichung eingetreten ist.

BEPS Maßnahme 13

Masterfile, Local File,
Country-by-Country-
Reporting

BEPS-Maßnahme 13: CbC-Reporting

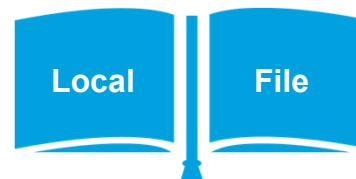
Ziele und Inhalte des OECD Aktionspunkts 13

Ziele einer OECD-konformen versicherungsspezifischen Verrechnungspreisdokumentation:

- **Compliance:** Sicherstellung, dass der Steuerpflichtige schon bei der Preissetzung den Fremdvergleichsgrundsatz beachtet und die nationalen Verrechnungspreisregularien bei der Erstellung der Steuererklärung berücksichtigt
- **Risiko:** Bereitstellung einer entsprechenden Datengrundlage für eine risikoorientierte Vorprüfung der Verrechnungspreise durch die Finanzverwaltung
- **Prüfung:** Bereitstellung von nützlichen Informationen, die eine angemessen tiefgehende Prüfung der Verrechnungspreise in der Betriebsprüfung erlauben



- Organisationsstruktur des MNU
- Geschäftsaktivitäten des MNU
- Immaterielle Wirtschaftsgüter
- Konzerninterne Finanzierung
- Finanz- und Steuerpositionen



- Detaillierte Informationen zur lokalen Einheit
- Fokus auf Transaktionsebene
- Ökonomische Analyse gemäß Fremdvergleichsgrundsatz



- Aggregierte Darstellung von Informationen bezüglich der globalen Allokation von Einkommen, Steuern und wirtschaftlicher Aktivität

Vollumfänglicher Überblick bezüglich Übereinstimmung von Wertschöpfung, Einkommen und Steuern sowie Fremdüblichkeit.

BEPS-Aktionspunkt 13: CbC-Reporting

CbC Reporting-Template

Annex III to Chapter V

A model template for the Country-by-Country Report

Table 1. Overview of allocation of income, taxes and business activities by tax jurisdiction

Name of the MNE group: Fiscal year concerned:										
Tax Jurisdiction	Revenues			Profit (Loss) Before Income Tax	Income Tax Paid (on cash basis)	Income Tax Accrued – Current Year	Stated capital	Accumulated earnings	Number of Employees	Tangible Assets other than Cash and Cash Equivalents
	Unrelated Party	Related Party	Total							

GUIDANCE ON TRANSFER PRICING DOCUMENTATION AND COUNTRY-BY-COUNTRY REPORTING © OECD 2014

BEPS-Aktionspunkt 13: CbC-Reporting

Reporting-Template

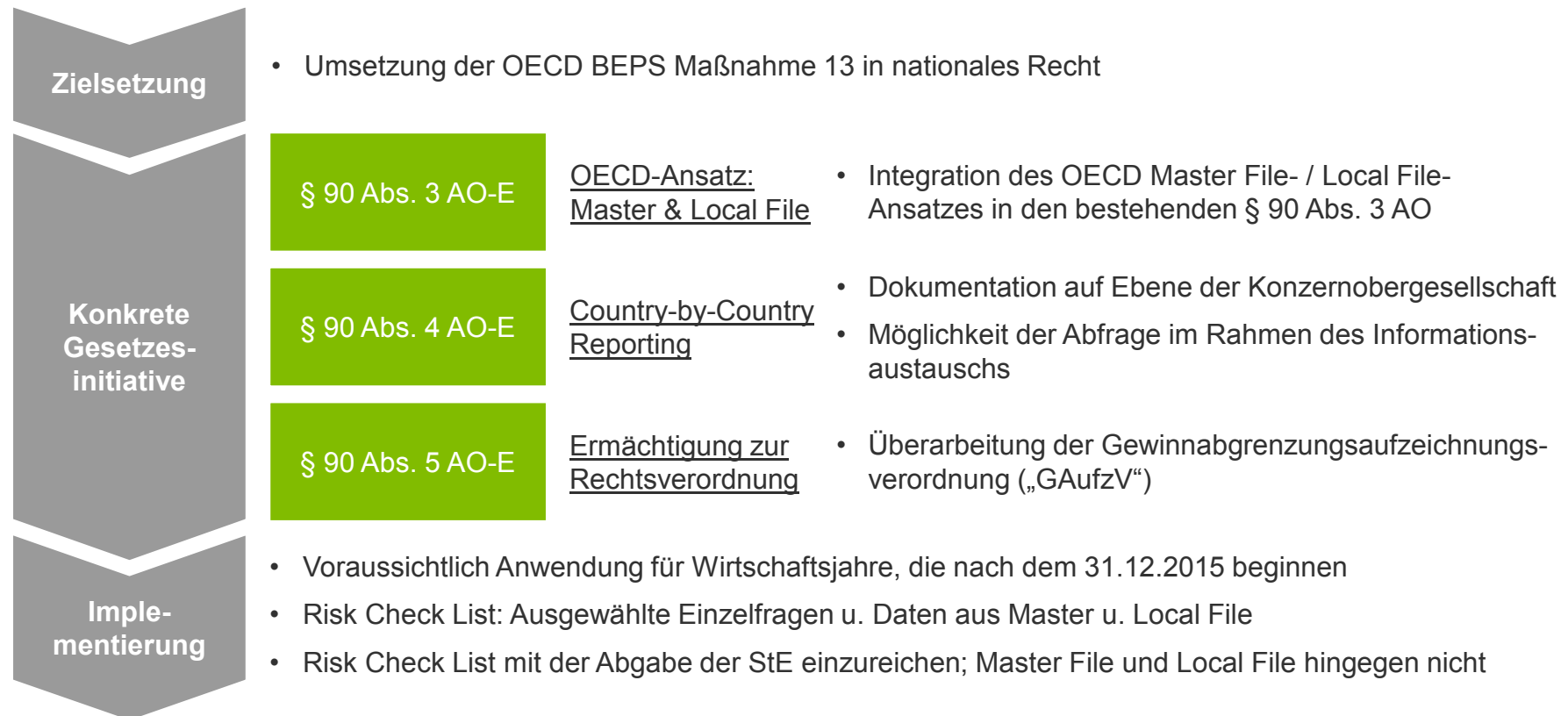
Table 2. List of all the Constituent Entities of the MNE group included in each aggregation per tax jurisdiction

Name of the MNE group: Fiscal year concerned:															
Tax Jurisdiction	Constituent Entities resident in the Tax Jurisdiction	Tax Jurisdiction of organisation or incorporation if different from Tax Jurisdiction of Residence	Main business activity(ies)												
			Research and Development	Holding or Managing intellectual property	Purchasing or Procurement	Manufacturing or Production	Sales, Marketing or Distribution	Administrative, Management or Support Services	Provision of Services to unrelated parties	Internal Group Finance	Regulated Financial Services	Insurance	Holding shares or other equity instruments	Dormant	Other ²
	1.														
	2.														
	3.														
	1.														
	2.														
	3.														

² Please specify the nature of the activity of the Constituent Entity in the “Additional Information” section.

Rechtlicher Hintergrund

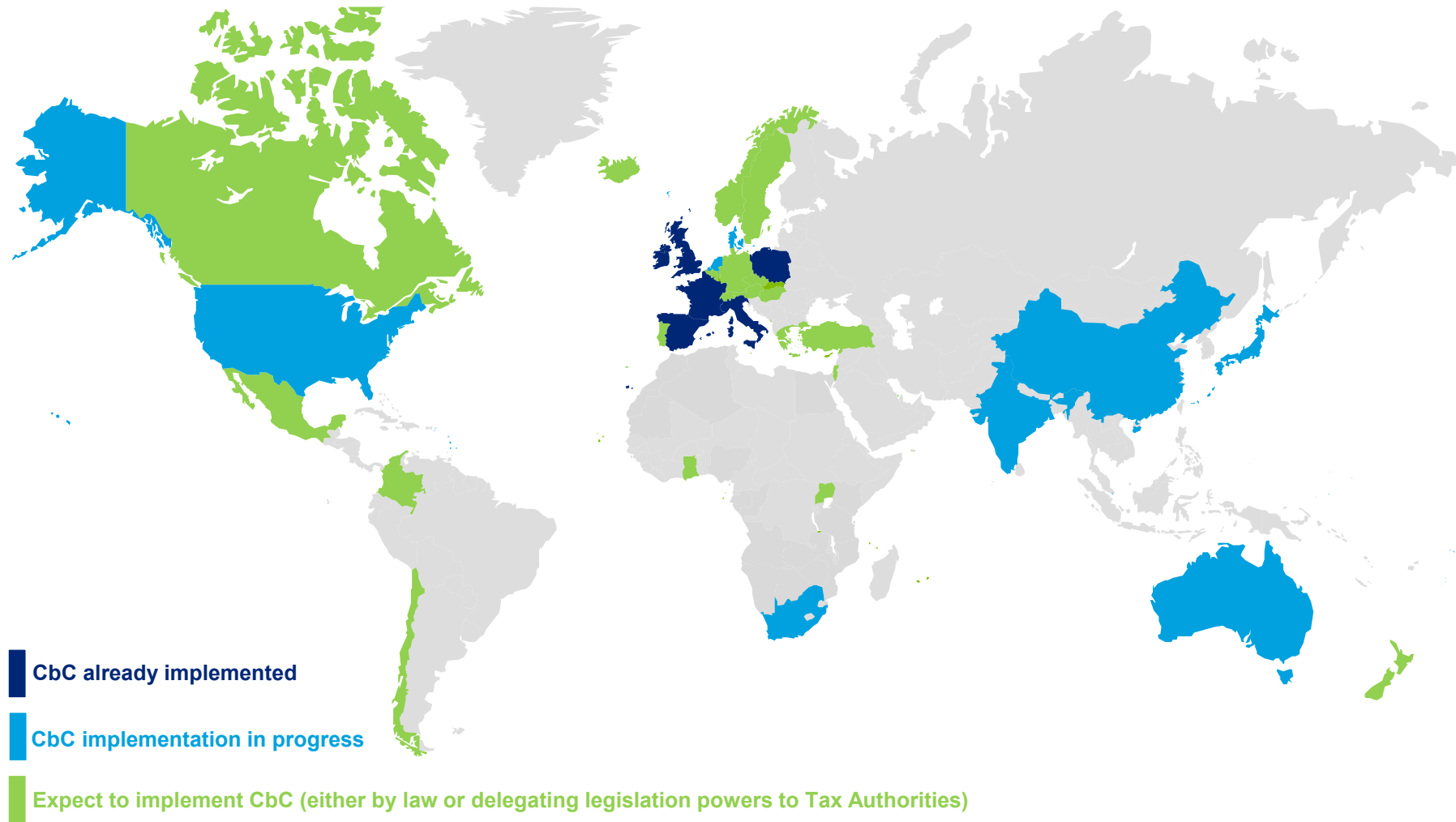
Umsetzung von CbC Reporting und M/L File in Deutschland



Unterzeichnung des „Multilateral Competent Authority Agreement for the automatic exchange of Country-by-Country-Reports“ am 27. Januar 2016 von 31 Ländern, u.a. Deutschland

BEPS Action 13 - CbC reporting implementation

Current Status (as of 11th March 2016)



Erhöhung der Transparenz

Automatischer Austausch von Tax Rulings innerhalb der EU

Erläuterungen:

- Am 06.10.2015 einigten sich die Mitgliedstaaten der EU auf einen **automatischen** Austausch von Informationen zu Steuervorbescheide (Tax Rulings) und Advanced Pricing Agreements (APAs). Der Entwurf dazu wurde bereits am 18.03.2015 von der EU-Kommission veröffentlicht.
- Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, bestimmte Basisinformationen über Tax Rulings sowie APAs mit grenzüberschreitender Wirkung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung zu stellen. Betroffen sind die **nach dem 31.12.2016** erteilten oder abgeänderten Tax Rulings und APAs.
- Dies betrifft ebenso noch wirksame Bescheide der **vorangegangenen fünf Jahre**.

Form des Informationstransfers

Verpflichtende Übermittlung in einem zweistufigen Ansatz:

1. Basisinformationen von Tax Rulings und APAs sind von den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten elektronisch in ein gesichertes Zentralverzeichnis hochzuladen.
2. Auf Grundlage dieser Basisinformationen können die übrigen Mitgliedstaaten weitere Steuerinformationen anfordern.



Die Richtlinienänderung ist voraussichtlich zum 01.01.2017 anzuwenden. Der deutsche Gesetzgeber ist verpflichtet, die geänderte Amtshilferichtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Übermittlung von Steuerbescheiden

Zeitlicher Anwendungsbereich und Abstufung für Altfälle

Vorbescheide und Vorabverständigungen, die erlassen, geändert oder erneuert wurden...	werden...
Bis 2011	Nicht übermittelt
2012 und 2013	Übermittelt, wenn am 1.1.2014 noch gültig. Ausnahme für APA von KMU: MS kann APAs von Unternehmen mit Jahresnettoumsatzerlösen < 40 Mio. Euro ausnehmen
2014 bis 31.3.2016	Übermittelt wie vor, aber keine Ausnahme für ausgelaufene Vorbescheide/Vorabverständigungen.
1.4.-31.12.2016	Übermittelt wie vor, aber ohne Möglichkeit zur Befreiung der APA von KMU
Ab 2017	Ohne Einschränkung übermittelt

BEPS Maßnahme 14

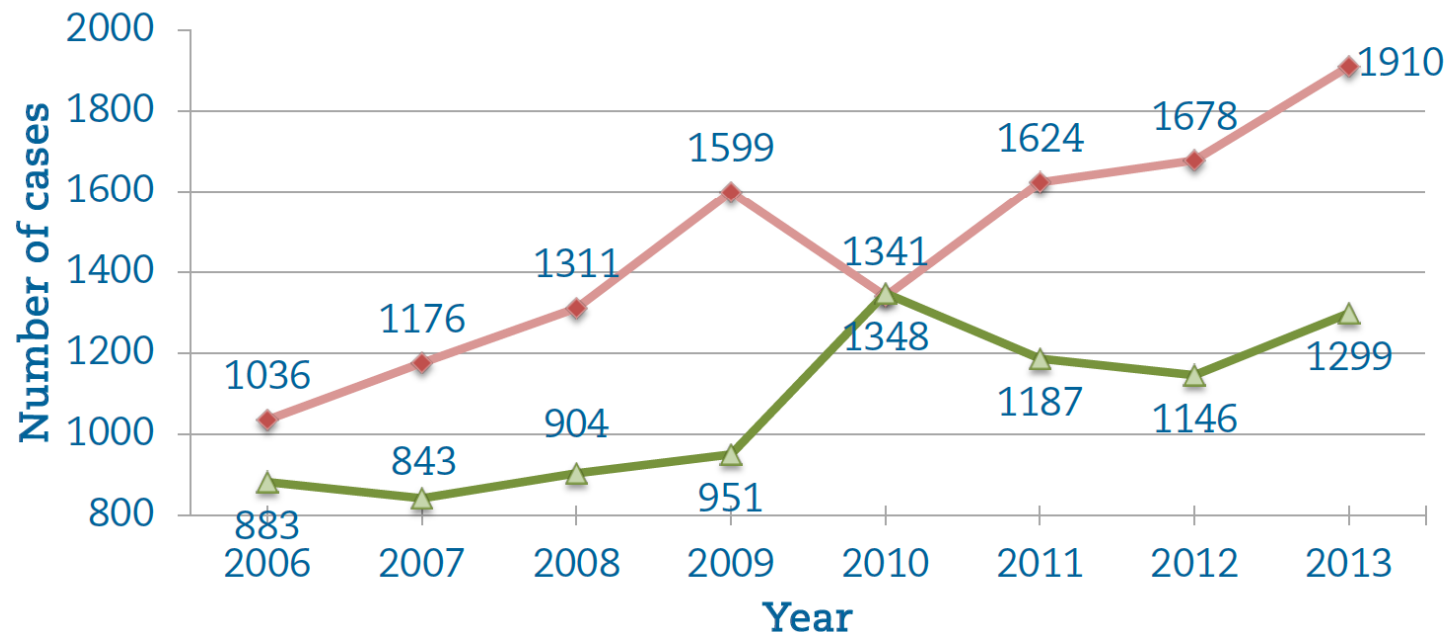
Auflösung von Doppelbesteuerung

Auflösung der Doppelbesteuerung

Verständigungsverfahren nehmen zu

MAP Statistik (OCED live webcast zu BEPS Final Reports am 5. Oktober 2015)

MAP cases initiated completed by year



Auflösung der Doppelbesteuerung

Maßnahme 14

Maßnahme 14: Making Dispute Resolution Mechanisms More Effective



- **Mindeststandards** („should“):

- Gewährung von Zugang zu Verständigungsverfahren
- Zügige Bearbeitung der Verfahren (24 Monate)
- Mitgliedschaft, statistische Erfassung und Peer Review im FTS MAP Forum
- Unabhängigkeit und ausreichende Ressourcenausstattung der zuständigen Behörden
- BP-Einigungen dürfen Verständigungsverfahren nicht ausschließen
- Definition von Mindest-Information für Anträge



- **Verfahrensrecht:**

- Kein Ausschluss zur Einleitung eines Verständigungsverfahrens mangels Art. 9 Abs. 2
- Gewährung von AdV während des Verständigungsverfahrens
- Zugang zu Verfahren auch für gutgläubig selbstinitiierte Verrechnungspreis-Anpassungen



- Selbst-Verpflichtung zu verbindlichen **Schiedsverfahren** von 20 Mitgliedsstaaten (u.a. AUS, CD, JP, NZ, NOR, SUI)

Auflösung der Doppelbesteuerung

Empfehlungen des EU JTPF

Hintergrund

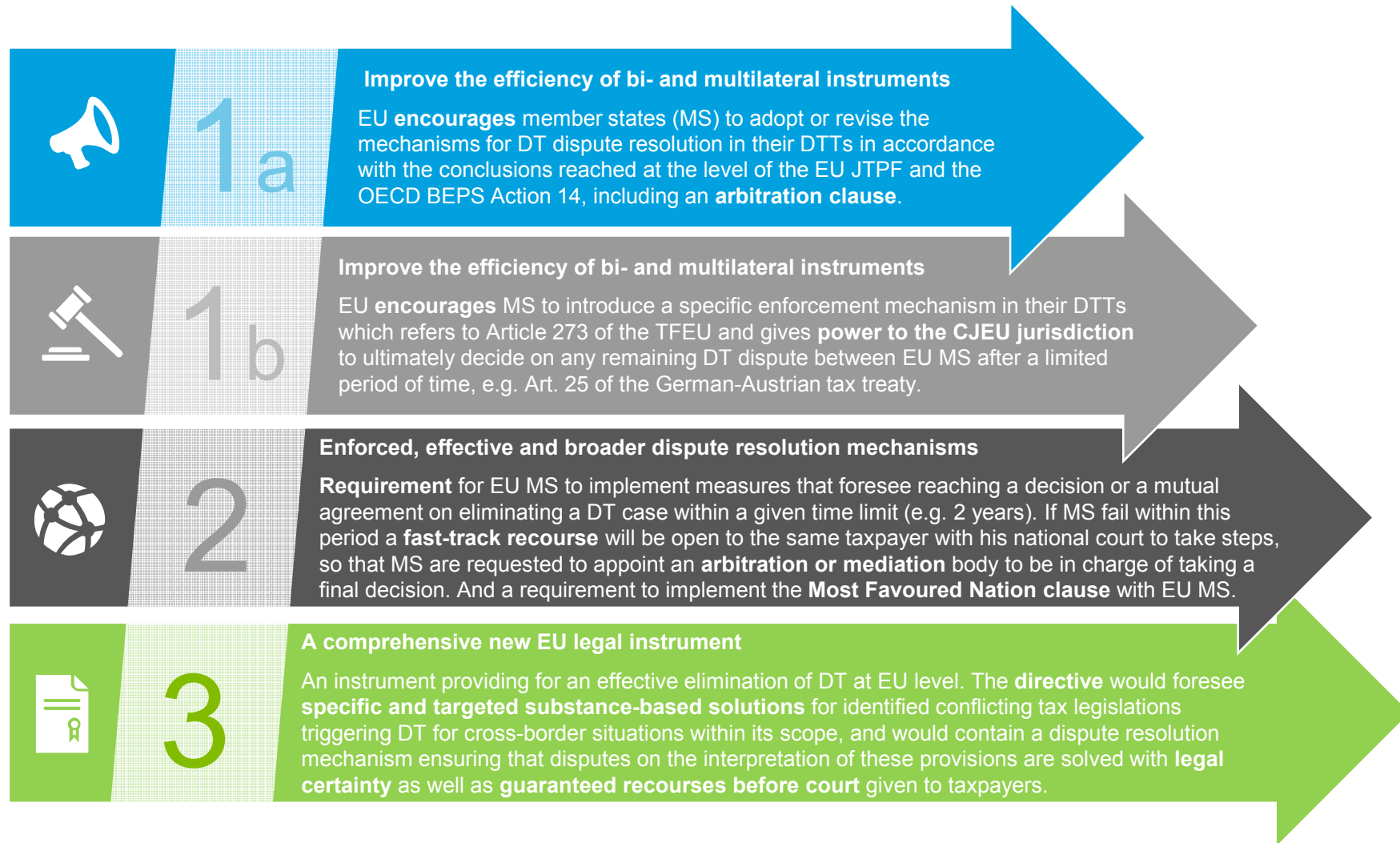
- Seit mehr als 20 Jahren bietet die EU-Schiedskonvention EU-Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, Doppelbesteuerung bei verbundenen Unternehmen (Art. 9 OECD-MA) oder bei der Gewinnzurechnung Stammhaus/ Betriebsstätte (Art. 7 OECD-MA) zu beseitigen.
- Die Durchführung der Verfahren richtet sich nach einem vom EU JTPF entwickelten Verhaltenskodex. Hierzu wurden im März 2015 Empfehlungen zur Änderungen veröffentlicht.

Wichtige geplante Änderungen aus deutscher Sicht:

- Ausreichende Ressourcenausstattung der zuständigen Behörden.
- Separate DBA-Verfahren zur Lösung von Qualifikationskonflikten, die nicht von der EU-Schiedskonvention abgedeckt sind (z.B. Frage nach Bestehen einer Betriebsstätte). Parallele Antragstellung empfohlen. Unterschiedliche Fristen zur Antragstellung beachten.
- Information der Steuerpflichtigen über die bestehenden Verfahren im Falle von Gewinnanpassungen. Einigungen in BP sollen nicht mehr mit Verfahrensverzicht verbunden werden.
- Antragsteller sollen bei Steuerzahlungen wie in einem inländischen Verfahren gestellt werden. Empfohlen wird Zinsbelastungen ausdrücklich auch zum Gegenstand des Verfahren zu machen.
- Verweigerung des Verfahrens nur in Ausnahmefällen möglich, z.B. vorsätzliche/ grob fahrlässige Steuerhinterziehung.
- Optimierung der Verfahren: Anforderungen/ Fristen bzgl. Zurverfügungstellung von Informationen.

Future EU DT Dispute Resolution Mechanism

Options presented by the EU Commission in public consultation



Multilaterales Instrument

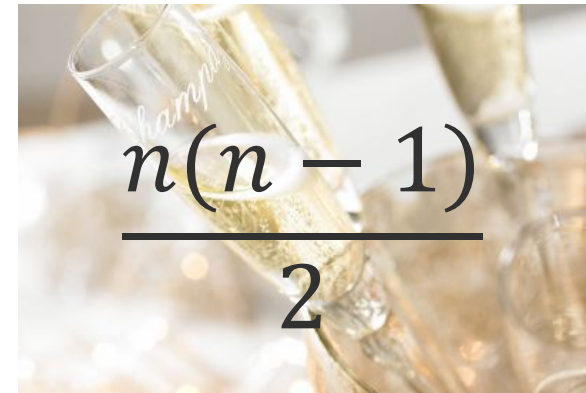
Umsetzung von BEPS

Maßnahme 15

Maßnahme15: Developing a Multilateral Instrument to Modify Bilateral Tax Treaties

- Viele Verträge entsprechen nicht dem Musterabkommen. Dies führt bereits jetzt zu erheblichen Lücken.
- Die Umsetzung der BEPS-Initiativen wird den Änderungsdruck noch einmal erhöhen.
- Die schiere Anzahl bilateraler Verträge steht ihrer raschen und konsequenten Anpassung entgegen.
- Daher soll ein multilaterales Instrument entwickelt werden, welches eine schnelle und effiziente Umsetzung ermöglichen soll.
- Die Arbeit an der Entwicklung des multilateralen Instrumentes soll bis zum **31. Dezember 2016** abgeschlossen sein.

vs.



Ansprechpartner

Transfer Pricing

Deloitte.

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Franklinstraße 50
60486 Frankfurt am Main
Deutschland

Dr. Oliver Busch
Director
Transfer Pricing

Tel: +49 69 75695 6906
Mobil: +49 151 5800 3990
obusch@deloitte.de
www.deloitte.com/de



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. Making an impact that matters – für mehr als 210.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

© 2016 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft